

Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, den 27.10.2025

Zwischenbericht 2024/2025

(Zugleich vorläufiger Abschlussbericht
der ersten Amtsperiode)

Inhalt

1. Ausgangslage und Berichtsanlass	3
2. Aufgabenverständnis, Struktur und Arbeitsweise der UAK Nord	3
3. Öffentlichkeitsarbeit	4
4. Beteiligung von Gästen	5
5. Art und Umfang der Betroffenenbeteiligung.....	5
a) Betroffenenvertretung in der UAK Nord	5
b) Kontakt mit Betroffenen.....	6
6. Schwerpunkte der Kommissionsarbeit	6
a) Erzbistum Hamburg	6
aa) Bisherige Aufarbeitung – Erkenntnisse aus der sog. Mecklenburg-Studie	6
bb) Folgerungen für das Erzbistum aus der Studie zum Bistum Osnabrück	8
cc) Erinnerungskultur.....	9
b) Bistum Hildesheim	10
aa) Zur aktuellen Aufarbeitungsstudie	10
bb) Erinnerungskultur im Bistum Hildesheim	11
c) Bistum Osnabrück.....	12
aa) Studienlage und Osnabrücker diözesaner Schutzprozess.....	12
bb) Aktuelle Fallerhebung in Osnabrück.....	13
cc) Erinnerungskultur.....	14
7. Konkrete Handlungsempfehlungen an die Bistümer	14
a) Erzbistum Hamburg	14
b) Bistum Hildesheim	15
c) Bistum Osnabrück.....	16
8. Positive/Negative Erfahrungen in der Kommissionsarbeit	17
Anhang 1: Bericht des Betroffenenrats Nord – „Metropolie Hamburg – Eine Metropolie der drei Geschwindigkeiten“	18
a) Erzbistum Hamburg: Blockaden, Datenschutz vor Aufarbeitung, aber erste Hoffnungsschimmer.....	18
b) Bistum Osnabrück: Leuchtturm der Metropolie, aber jetzt müssen Taten folgen	19
c) Bistum Hildesheim: spürbare Fortschritte, irritierende Entscheidungen	20
d) Fazit des Betroffenenrats Nord.....	21
Anlage 1: Ausschreibung Neue Aufarbeitungsstudie im Bistum Hildesheim.....	22
Anlage 2: Kirchlicher Anzeiger Bistum Hildesheim 4/15.8.2024.....	24
Anlage 3: Kirchliches Amtsblatt - Erzbistum Hamburg, 30. Jahrgang, Nr. 10, 29.11.2024.....	25
Anlage 4: Kirchliches Amtsblatt Osnabrück Nr. 6 vom 7. August 2024	28

1. Ausgangslage und Berichtsanlass

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im April 2020 die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterzeichnet. Die (Erz-)Bischöfe von Hamburg, Hildesheim und Osnabrück haben sie gegengezeichnet, in den jeweiligen Amtsblättern für die Diözesen veröffentlicht¹ und nach 2.1 der Erklärung eine „Gemeinsame Kommission für die Metropole Hamburg zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs“ – kurz: UAK Nord – eingerichtet und diese mit einem Statut versehen. Die UAK Nord hat sich am 25.10.2022 konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen.²

Gemäß 4.1 der Gemeinsamen Erklärung berichtet die UAK Nord regelmäßig über ihre Arbeit. Einen ersten Zwischenbericht hat sie am 27.06.2024 veröffentlicht.³ In ihrer jüngsten Sitzung wurde der Veröffentlichung des vorliegenden Zwischenberichts 2024/2025 zugestimmt. Die einzelnen Abschnitte des Berichts wurden wieder arbeitsteilig von ihren Mitgliedern verfasst. Im Anhang enthalten ist ferner der Bericht des Betroffenenrats Nord.⁴

2. Aufgabenverständnis, Struktur und Arbeitsweise der UAK Nord

Die UAK Nord hat den Auftrag, die quantitativen und qualitativen Aufarbeitungsprozesse in den (Erz-)Diözesen und deren Vernetzung sowie die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen, fachlich zu begleiten sowie institutionelle und strukturelle Gegebenheiten in der kircheninternen Verwaltung und Praxis zu benennen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben. Sie begleitet diözesane wie lokale Aufarbeitungsprojekte und soll die Umsetzung aller gebotenen wissenschaftlichen Standards aus der Gemeinsamen Erklärung und ihrem Statut gewährleisten. Dabei betreibt sie keine eigene wissenschaftliche Forschung, kann allerdings Aufträge zur Aufarbeitung regionaler bzw. individueller Fragestellungen den jeweiligen Diözesen empfehlen.

Die UAK Nord versteht sich als unabhängiges, beratendes Gremium und als Sachwalter der Opfer sexualisierter Gewalt im Erzbistum Hamburg, Bistum Hildesheim und Bistum Osnabrück. Sie arbeitet frei und unabhängig; die Leitungen der Bistümer haben keinerlei Weisungsbefugnis.

Die UAK Nord besteht aus vier Mitgliedern, die durch die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorgeschlagen wurden, drei Mitgliedern des Betroffenenrats der Metropole Hamburg und drei Mitgliedern, die die jeweiligen Bistümer benannt haben. Sie ist personell unverändert wie folgt besetzt:

- **Otmar Kury**, Vorsitzender der UAK Nord, Rechtsanwalt (Fachanwalt für Strafrecht) und ehemaliger Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Hamburg)

¹ Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg 2021, S. 221 ff.; Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2021, S. 209 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 2021, S. 261 ff.

² Deren Geschäftsordnung ist im Anhang des ersten Zwischenberichts der UAK Nord abgedruckt.

³ Abrufbar unter <https://www.uak-nord.de/>.

⁴ Zu diesem näher: <https://www.betroffenenrat-nord.de/>.

- **Martin Kayenburg**, stellv. Vorsitzender der UAK Nord, Präsident des Landtages a. D. (Schleswig-Holstein)
- **Dr. Ingo Frommeyer**, Vorsitzender Richter am Landgericht Osnabrück (Bistum Osnabrück)
- **Nicolas Knuth**, Justizvollzugsbeamter und Leiter der Außenstelle Salzgitter des Vereins WEISSER RING (Betroffenenvertreter)
- **Dr. Klaus Kottmann**, Officialatsrat (Erzbistum Hamburg)
- **Andreas Peters**, Teamleiter beim Caritasverband Hannover e.V. (Betroffenenvertreter)
- **Nicole Sacha**, Oberstudienrätin (Betroffenenvertreterin)
- **Dr. Thomas Scharf-Wrede**, Direktor des Bistumsarchivs Hildesheim (Bistum Hildesheim)
- **Prof. Dr. Carsten Spitzer**, Direktor der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsmedizin Rostock (Mecklenburg-Vorpommern)
- **Dr. Thomas Veen**, Präsident des Landgerichts Osnabrück und Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs (Niedersachsen/Bremen)

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben auch im Berichtszeitraum etwa monatlich Präsenz- oder Videokonferenzen abgehalten. Zu jeder Sitzung wurden Protokolle gefertigt. Zweimal im Jahr tritt die UAK Nord auch mit den Bischöfen der Metropole in Austausch.

Die UAK Nord hat ihre Arbeitsstruktur gegenüber dem ersten Zwischenbericht vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Stands der Aufarbeitungsarbeiten angepasst und Arbeitsgruppen zu den jeweiligen (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim und Osnabrück gebildet (Näheres hierzu siehe unter Schwerpunkte der Kommissionsarbeit).

Die Geschäftsstelle der UAK Nord besteht weiterhin in Hamburg, wird aber de facto nach wie vor unzureichend von den Bistümern unterstützt. Die Probleme, die durch diese – nur unzureichende – personelle Unterstützung bestehen, sind bereits im ersten Zwischenbericht näher benannt aber von den drei Bistümern nicht abgestellt worden. Das Erzbistum Hamburg hatte zwar zur Unterstützung zugesagt, selbst eine Koordinierungsstelle im Erzbistum zu schaffen, auch um Reibungsverluste in der Kommunikation zu vermeiden. Diese Überlegungen scheinen aber zu keinem Ergebnis geführt zu haben, was weder mit dem Statut der UAK Nord noch mit der Gemeinsamen Erklärung vereinbar ist.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der UAK Nord dient vorrangig dazu, den Beginn, den Verlauf und die Ergebnisse der Aufarbeitung nach außen zu kommunizieren. Hierzu hat die UAK Nord eine Homepage eingerichtet, die wichtige Basisinformationen über die Aufgabe und Arbeit der UAK Nord bereitstellt.⁵ Teilergebnisse werden dort nur gut abgestimmt an die Öffentlichkeit gegeben. Dies erfolgt etwa mit dem vorliegenden Zwischenbericht. Auch durch ihn können gegebenenfalls weitere Betroffene auf den Aufarbeitungsprozess aufmerksam gemacht werden. In der gesamten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird im Übrigen streng auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen geachtet.

⁵ <https://www.uak-nord.de/>.

4. Beteiligung von Gästen

Im August 2024 haben Sarah Röser, bis zum 30.09.2024 Unabhängige Beauftragte für den Schutzprozess gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Osnabrück, und Simon Kampe, Ombudsmann im Schutzprozess des Bistums Osnabrück, der UAK Nord über ihre jeweilige Arbeit berichtet. Themen waren insbesondere verfahrens- und kirchenrechtliche Fragen bezüglich der „Altfälle“ wie auch des Umgangs mit neuen Meldungen – die im Bistum Osnabrück konsequent an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden – und der Verbesserung von deren Bearbeitung, einschließlich einer besseren Bearbeitungsdokumentation, die „Lotsenarbeit“ im Sinne der Betroffenen und die Beratungs- und Begleitungsaufgaben für die Bistumsleitung. Auch die Fragen der Zugänglichkeit zu bzw. der Bereitstellung von allen für die Intervention bzw. Aufarbeitung notwendiger Akten, die Herausforderungen bezüglich Missbrauchsmeldungen an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft sowie Überlegungen hinsichtlich der Entwicklung einer angemessenen Erinnerungskultur, Stichwort „Liedgut“ wurden angesprochen und mit den Mitgliedern der UAK Nord diskutiert. Sowohl Frau Röser wie auch Herr Kampe sind in ihrer Arbeit frei und unabhängig, es gibt ihnen gegenüber keinerlei arbeitsbezogene Weisungskompetenz der Bistumsleitung.

In einer anderen Sitzung der UAK Nord hat Dr. Jürgen Schmiesing, Mitarbeiter der Osnabrücker Aufarbeitungsstudie, in Anknüpfung an ein Gespräch im Vorjahr den Kommissionsmitgliedern Zielsetzung, Methodik und Inhalte der Studie vorgestellt; auf eine Zusammenfassung dieser Informationen kann an dieser Stelle verzichtet werden.

Die Mitglieder der UAK Nord begrüßen und unterstützen den im Bistum Osnabrück insgesamt eingeschlagenen Weg der Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Form des sog. diözesanen Schutzprozesses, bei dem der so genannten Monitoring-Gruppe – in deren Arbeit wiederum die UAK Nord-Mitglieder Dr. Veen bzw. Dr. Frommeyer eingebunden sind – eine überwachende Rolle zukommt.⁶

In ihrer neuen Amtszeit wird die UAK Nord den Erfahrungsaustausch mit den für die Prävention, Intervention und Aufarbeitung zuständigen Fachstellen im Bistum Hildesheim und im Erzbistum Hamburg fortsetzen.

5. Art und Umfang der Betroffenenbeteiligung

a) Betroffenenvertretung in der UAK Nord

Laut Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg entsendet der Betroffenenrat drei – am 14.07.2022 vom Betroffenenrat gewählte – Mitglieder in die gemeinsame Aufarbeitungskommission.

Mit den Länder- und Bistumsvertretern beraten die Betroffenenvertreterin und die Betroffenenvertreter über die je anliegenden Themenstellungen und bringen dort die Perspektive der Betroffenen ein, u.a. Fragen zum Datenschutz bzw. -verletzungen, Beschwerden zum Umgang mit

⁶ Zum diözesanen Schutzprozess im Bistum Osnabrück näher: <https://bistum-osnabrueck.de/dioezesaner-schutzprozess/>.

Betroffenen bzw. mit noch lebenden Tatverdächtigen und Anregungen zur Aufarbeitung konkreter Verdachtsfälle bzw. Taten.

Da die Arbeitsgruppen der UAK Nord zumeist paritätisch besetzt sind, sodass jeweils mindestens ein Mitglied der drei Gruppen vertreten ist, kommt auch hier durchgängig die Betroffenenperspektive zum Tragen. Als durchweg positiv zu betonen sind dabei die Wertschätzung und die Arbeit auf Augenhöhe, die das Miteinander rund um das schwierige Thema „Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“ prägen.

Die drei Betroffenenvertreter informieren in den Sitzungen über die wichtigsten Themen des jeweils anderen Gremiums – sofern die Verschwiegenheitsverpflichtung dies zulässt.

b) Kontakt mit Betroffenen

Auch wenn die UAK Nord Betroffenen grundsätzlich als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht, ist diese Kontaktaufnahme bislang nicht wahrgenommen worden, vielmehr wenden sich Betroffene direkt an den Betroffenenrat Nord bzw. das von diesem eingerichtete Betroffenen-Forum.

Im Blick auf die Notwendigkeit des Nicht-Vergessens von Missbrauch und in Anknüpfung an das Überlassen von Lebens- und Leidensberichten Betroffener an den Betroffenenrat Nord hat die UAK Nord im Berichtszeitraum statutengemäß sog. Anhörungsbeauftragte bestellt, die anhand eines durch die UAK Nord entwickelten Gesprächsleitfadens Gespräche mit Betroffenen führen sollen. Dabei stehen für die beiden Anhörungsbeauftragten Michaela Siano (Rückenwind Helmstedt e.V.) und Simon Kampe (Osnabrück) insbesondere betagte und hochbetagte Betroffene im Fokus, deren Lebens- und Leidensgeschichten so – vielleicht – noch festgehalten werden können. Die Verschriftlichung der Gespräche – bislang sind zwei Gespräche geführt worden – verwahrt und verarbeitet die UAK Nord, nach Ende von deren Tätigkeit werden diese dem jeweiligen Bistum zur Archivierung übergeben.

Im Blick auf die besonderen Fragen und Herausforderungen der Betroffenen in Bezug auf Prävention und Intervention wird auch auf den diesem Bericht als Anhang beigefügten Bericht des Betroffenenrats Nord hingewiesen.

6. Schwerpunkte der Kommissionsarbeit

Vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Standes der Aufarbeitungstätigkeiten in den drei (Erz-)Bistümern sind in der UAK Nord drei Arbeitsgruppen gebildet worden. Zum Austausch mit den Bistümern und weiteren Akteuren, der Frage von Akteneinsichten, Studienlagen und weiterer Tätigkeiten der UAK Nord wird daher im Folgenden für das jeweilige Bistum gesondert berichtet.

a) Erzbistum Hamburg

aa) Bisherige Aufarbeitung – Erkenntnisse aus der sog. Mecklenburg-Studie

Die UAK Nord hat sich seit ihrer Einrichtung, klar, eindeutig und mit voller Überzeugung darauf konzentriert, sexuelle Gewalt und Sexualdelikte innerhalb der katholischen Kirche auch im Erzbistum

Hamburg aufzuklären und aufzuarbeiten. Aus diesem Grunde fordert nach wie vor die UAK Nord vom Erzbistum Hamburg die Zurverfügungstellung aller dort vorhandenen Daten hinsichtlich

- sexueller Übergriffe,
- Sexualstraftaten,
- Beschuldigten und Verdächtigen, und
- Betroffenen und Verletzten

in die durch die UAK Nord entworfene Informations- und Unterrichtslisten (Abfragekartei/Falldokumentation) einzutragen. Bedauerlicherweise ist seit der Gründung der UAK Nord bis heute diesen wesentlichen Wünschen und Forderungen der UAK Nord noch nicht nachgekommen worden.

Aus Sicht der UAK Nord wird die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs seit ihrem Bestehen durch eine datenschutzrechtliche Praxis im Erzbistum Hamburg erheblich erschwert. Ausgangspunkt ist die Annahme, die UAK sei datenschutzrechtlich eigenständiger Verantwortlicher. Diese Sichtweise hat zur Folge, dass ihr wesentliche Akteneinsichten und Auskünfte verwehrt bleiben – teils sogar bei anonymisierten Daten. Betroffen sind auch Fälle mit schwerwiegenden Vorwürfen.

Nach Einschätzung der UAK Nord und des Betroffenenrats Nord schützt diese restriktive Auslegung des Datenschutzes nicht die Betroffenen, sondern trägt dazu bei, ein System fortzuschreiben, das über Jahrzehnte Täter begünstigt und Transparenz verhindert hat.

In den anderen beiden norddeutschen Bistümern – Hildesheim und Osnabrück – wird diese Problemlage nicht gesehen. Dort wurden rechtliche Regelungen geschaffen, die eine geordnete Akteneinsicht und Auskunftserteilung an die UAK ermöglichen. Erfolgt ist diese bisher jedoch auch hier noch nicht.

Die im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg am 29.11.2024 veröffentlichte Neuregelung (§ 4) hat die Lage nicht entschärft.⁷ Sie sieht vor, dass selbst für die Bereitstellung anonymisierter Daten eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegen muss – ein Erfordernis, das die Aufarbeitung de facto vollständig blockiert.

Vor diesem Hintergrund tragen die Betroffenenvertreterin und die Betroffenenvertreter die datenschutzrechtliche Klärung vor dem kirchlichen Datenschutzgericht mit voller Überzeugung mit. Leider zieht sich das Verfahren bereits über einen längeren Zeitraum hin. Eine zeitnahe Klärung wäre sehr zu begrüßen – im Interesse der Betroffenen, der Gerechtigkeit und der Glaubwürdigkeit kirchlicher Aufarbeitung insgesamt.

Vor diesem Hintergrund hat sich erst im Sommer dieses Jahres eine „Arbeitsgruppe Erzbistum Hamburg“ innerhalb der UAK Nord konstituiert, die am 18. Juni 2025 mit Generalvikar P. Sascha-Philipp Geißler SAC sowie Katja Kottmann und Anna Westendorf, Leiterinnen der Stabsstelle Prävention und Intervention, zu einem Gespräch zusammengekommen ist, in dem erste „Linien“ einer – sich an die sog. Mecklenburg-Studie des Erzbistums Hamburg und die Osnabrücker Studie anschließenden – Aufarbeitungsstudie des Erzbistums Hamburg für die Zeit von seiner Gründung bis in die Gegenwart abgesteckt werden konnten; die diesbezüglichen Überlegungen sollen in nächster Zeit mit dem Ziel einer gemeinsamen Studienausschreibung des Erzbistums Hamburg und der UAK Nord fortgeführt werden.

⁷ Siehe zur Ordnung die Anlage 3: Kirchliches Amtsblatt - Erzbistum Hamburg, 30. Jahrgang, Nr. 10, 29.11.2024.

bb) Folgerungen für das Erzbistum aus der Studie zum Bistum Osnabrück

Die UAK Nord wird im Rahmen ihrer Arbeitsgruppe zum Erzbistum Hamburg die Erkenntnisse aus der Osnabrücker Studie zu berücksichtigen haben. Insoweit gibt es auch eine besondere, forschungspraktische Herausforderung durch die Bistumsteilung 1995. Für die Zeit vor 1995 (Bistumsteilung) kann nicht trennscharf zwischen „Osnabrücker“ und „Hamburger“ Beschuldigten differenziert werden. Ähnliches gilt für die Zahl der Betroffenen.

Offene Punkte, die von der Osnabrücker Studie bereits benannt wurden, die für die UAK Nord aber angesichts der Weigerungshaltung des Erzbistums bezüglich der Herausgabe aktuellen Datenbestandes und aktueller Statistik zu den derzeit bekannten Beschuldigten und Betroffenen, im Moment nicht weiter geprüft werden können, sind insbesondere die Folgenden:

- Die Osnabrücker Studie spricht von 44 erfassten Geistlichen mit engerem Bezug zum Erzbistum Hamburg, gegen die Vorwürfe wegen sexualisierter Gewalt erhoben wurden, und von 159 Betroffenen, wobei allerdings anzumerken sei, dass 50 der Betroffenen auf einen seriell handelnden Exhibitionisten entfielen. Entsprechen diese Zahlen auch den bisherigen, bistumsinternen Erkenntnissen? Sind insoweit die Fälle intern bereits strukturiert und aufgearbeitet worden? Inwiefern?
- Ist die Auskunft des Erzbistums Hamburg vom 24.05.2024 gegenüber den Forschenden, es sei „nicht bekannt, dass mit kanonischen Strafen belegte oder strafrechtlich verurteilte Kleriker im Erzbistum liturgische oder seelsorgliche Dienste ausüben oder sich nicht an etwaige Auflagen halten“⁸ noch aktuell? Wie viele Personen sind denn weshalb mit etwaigen Auflagen versehen?
- In mindestens zwei Seelsorgeeinheiten des Erzbistums Hamburg würden ausweislich der entsprechenden Gemeindebriefe Gottesdienste von Ruhestandsgeistlichen zelebriert, gegen die Beschuldigungen vorgebracht wurden, die in die Zeit vor 1995 zurückreichen (Stand: September 2024).⁹ Wie ist dort die aktuelle Situation?
- Das Erzbistum Hamburg sei bislang dem Grundsatz gefolgt, dass der priesterliche Einsatz von Geistlichen nur dann eingeschränkt werden müsse, wenn diese durch einen eindeutigen Beweis oder ein Geständnis als überführt gelten könnten. In diesen Fällen habe man auch Maßnahmen ergriffen, an die sich die heute noch lebenden Täter auch hielten.¹⁰ Bei welchen und wie vielen Personen liegt eine solche „Überführung“ nach Auffassung des Erzbistums denn vor? Welche Maßnahmen wurden konkret ergriffen und wer überwacht wie deren Einhaltung?
- Wie hat das Erzbistum Hamburg auf den in der Osnabrücker Studie anhand von sechs Fallbeispielen im Zwischenbericht skizzierten problematischen Umgang mit Beschuldigten¹¹ reagiert? Die Osnabrücker Studie hat auch im Fall W. A. erhebliche Organisations- und Dokumentationsmängel beim Erzbistum Hamburg benannt.¹² Wie wird inzwischen etwa sichergestellt, dass die staatlichen und römischen Behörden bei Missbrauchsvorwürfen

⁸ Siehe S. 334 des Abschlussberichts der Osnabrücker Studie.

⁹ Siehe S. 334 ff. des Abschlussberichts der Osnabrücker Studie.

¹⁰ Die Osnabrücker Studie verweist in ihrem Zwischenbericht hierzu insb. auf den Fall des H. T. (dort S. 380 ff.).

¹¹ Vgl. hierzu die Nachweise im Abschlussbericht der Osnabrücker Studie (dort S. 338 f.).

¹² Siehe S. 340 ff. des Abschlussberichts der Osnabrücker Studie.

eingebunden werden und kirchenrechtliche Verfahrensschritte eingehalten werden? Wie werden etwaige Auflagen oder Sanktionen überwacht bzw. durchgesetzt?

- Warum wurden Zahlen über die vom Erzbistum bearbeiteten Vorfallsanzeigen und Vorgänge – die man auch in dem 2023 veröffentlichten Tätigkeitsbericht der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums erwarten würde - bisher vom Erzbistum in eigenen Publikationen nur sehr zurückhaltend kommuniziert? Zu der Gesamtzahl von 272 „Vorfallsmeldungen“ aus den Jahren 2011 bis 2022 heißt es, dass das Referat erst in Zukunft nach den gemeldeten Formen von Gewalt (sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, Mobbing) und auch nach dem Hintergrund der Meldungen kategorisieren würde. Eine nähere Differenzierung sei nur für das Jahr 2022 möglich. Wie ist der Stand dieser Kategorisierung?
- Bereits der Abschlussbericht der Osnabrücker Studie hat nach Auffassung der UAK Nord zutreffend festgehalten, dass eine ambitionierte Fortführung der bisherigen Arbeiten, dezentrale Angebote in der erheblichen Fläche des Erzbistums Hamburg oder neue Projekte wie die auch vom Betroffenenrat angemahnte Vorbereitung einer neuen Studie für das Erzbistum und Initiativen zu einer Erinnerungskultur angesichts offenbar weiterhin nach wie vor prekären Personalstands so – unbeschadet des guten Willens und der Einsatzbereitschaft vieler Mitarbeitender – kaum realistisch sei. Eine Lösung dieser Kapazitätsprobleme und die Beseitigung anderer einengender Hindernisse (Stichwort „Datenschutzbedenken“) bedürften aber eines konsequenten Vorgehens der verantwortlichen Bistumsleitung. Impulse erwartet der Erzbischof überwiegend von Stellen außerhalb des Erzbistums. Damit macht er es sich zu einfach. Denkbar wäre allenfalls, dass auch hier eine noch stärkere Einbeziehung ehrenamtlicher Fachleute zur Begleitung und Überwachung der Prozesse für mehr Transparenz und Input von unabhängiger Seite sorgen könnte, wie dies in anderen Bistümern und namentlich auch im Bistum Osnabrück mit dem diözesanen Schutzprozess mit einigem Erfolg praktiziert wird.

cc) Erinnerungskultur

Die Entwicklung einer erzbistumseigenen Gedenk- und Erinnerungskultur bezüglich sexualisierter Gewalt ist im Erzbistum Hamburg noch ein Desiderat. Aus Sicht der UAK Nord könnte sich das Erzbistum diesbezüglich an der Erinnerungs- und Vergegenwärtigungskultur im Bistum Hildesheim orientieren, wie auch die diesbezüglichen Erfahrungen und Wege des Bistums Osnabrück miteinbezogen werden sollten. In allen drei (Erz-)Bistümern der Metropole wurden die Erinnerungsangaben verstorbener Priester aus dem Direktorium entfernt und in ein separates Beiheft überführt. Hierfür hatte sich die Hildesheimer AG eingesetzt. Wichtig wird sein, das „Thema“ Missbrauch den Menschen im Erzbistum Hamburg – den Mitgliedern der Kirche von Hamburg wie allen anderen in seinem Gebiet lebenden Menschen – präsent zu machen: nicht historisierend, sondern vergegenwärtigend als etwas, das alle angeht, also keineswegs nur Betroffene und Co-Betroffene.

b) Bistum Hildesheim

aa) Zur aktuellen Aufarbeitungsstudie

Nach einem längeren Klärungsprozess hat das Bistum Hildesheim am 23. März 2024 gemeinsam mit der UAK Nord und in Abstimmung mit dem Betroffenenrat Nord eine auf zwei Bearbeitungsjahre ausgerichtete Studie zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim im Zeitraum von 1945 bis in die Gegenwart ausgeschrieben.¹³ Aus den insgesamt fünf Bewerbungen haben das Bistum Hildesheim und die UAK Nord einvernehmlich die Bewerbung des Forschungskonsortiums ISA Münster, SOCLES Heidelberg/Berlin und Universitätsmedizin Rostock ausgewählt und nach verschiedenen Gesprächen den entsprechenden Forschungsauftrag erteilt.

Die Forscherinnen und Forscher haben Zugang zu allen im Bistum Hildesheim vorhandenen schriftlichen Quellen: auf der Basis einer durch Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ zum 15. August 2024 in Kraft gesetzten „Ordnung zur Regelung von Auskunfts- und Einsichtsrechten zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten und Personalakten der laufenden Schriftgutverwaltung“.¹⁴ Für die Arbeit an schriftlichen Quellen stehen den Forscherinnen und Forschern im Bistumsarchiv Hildesheim zwei Büros zur Verfügung, erste Ansprechpartner für ihre Fragen sind die Leitungen der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung sowie des Bistumsarchivs.

Die Studie, an deren inhaltlicher Zielsetzung und Design die UAK Nord intensiv mitgearbeitet hat, ist am 1. April 2025 gestartet und will – in Anknüpfung an die beiden bereits vorliegenden Studien zur sexualisierten Gewalt im Bistum Hildesheim – für den (langen) Zeitraum vom 1945 bis 2025 die sexualisierte Gewalt in Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie in Kirchengemeinden in den Blick nehmen. Dass dabei keineswegs das gesamte Bistum Hildesheim in gleicher Intensität untersucht werden kann, liegt auf der Hand – weswegen die Studie neben eher kursorischen Recherchen verschiedene „Tiefenbohrungen“ durchführen will, anhand derer ein deutlich intensiverer Erkenntnisgewinn möglich sein soll.

Neben der Auswertung schriftlicher Quellen – auch im Landesarchiv Niedersachsen, in kommunalen Archiven und in Einrichtungen des Landes Niedersachsen und/oder der niedersächsischen Kommunen – will das Forschungskonsortium in erheblichem Umfang mit Betroffenen und Co-Betroffenen ins Gespräch kommen, wie auch versucht werden soll, Beschuldigte und Täterinnen und Täter zum Sprechen zu motivieren.

Im Rahmen der Studie sind zwei komplexe Beteiligungsformate geplant: zum einen eine – am 8. September 2025 gestartete – Online-Befragung aller im Bereich des Bistums Hildesheim lebenden Menschen ab 16 Jahren und zum anderen in einer dezidierten Befragung der Kleriker des Bistums Hildesheim.

Die Ergebnisse der Studie sollen nicht in einem einzigen Abschlussband publiziert werden, vielmehr will das Forschungskonsortium auch verschiedene eher kleinteilige Präsentationsformate realisieren: zur besseren Wahrnehmung der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit.

¹³ Siehe Anlage 1: Ausschreibung | Neue Aufarbeitungsstudie im Bistum Hildesheim.

¹⁴ Siehe Anlage 3: Kirchlicher Anzeiger Bistum Hildesheim 4/15.8.2024.

Die Studie, in der in besonderer Weise Betroffene und Co-Betroffene sexualisierter Gewalt in die Frage- und Forschungsprozesse eingebunden sind, wird durch eine „Begleitgruppe“ unterstützt und mitkoordiniert, in der neben Vertreterinnen und Vertreter des Forschungskonsortiums und des Bistums auch je zwei Mitglieder der UAK Nord und des Betroffenenrats Nord mitarbeiten; in der Startphase der Studie trifft sich die Begleitgruppe monatlich und danach dann etwa vierteljährlich, wie natürlich bei besonderem Gesprächs- und Klärungsbedarf auch Sondersitzungen möglich sind.

Die UAK Nord nimmt positiv zur Kenntnis, dass im Bistum Hildesheim im Berichtszeitraum die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung personell noch einmal deutlich verstärkt worden ist, wie sie es auch nachdrücklich begrüßt, dass in die diözesanen Aufarbeitungsaktivitäten neben der Stabsabteilung auch das Bistumsarchiv intensiv eingebunden ist; das Bistumsarchiv hält nicht nur eine Vielzahl – bis in die Gegenwart reichender – Quellen aus dem gesamten Bistum Hildesheim vor, sondern auch die das Thema Missbrauch betreffende Überlieferung aus der Zeit vor Einrichtung der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Kritisch ist anzumerken, dass auch das Bistum Hildesheim der UAK Nord bislang noch keinen Zugang zur auf Anregung der UAK Nord erstellten „Falldokumentation“ ermöglicht hat.

bb) Erinnerungskultur im Bistum Hildesheim

Das Bistum Hildesheim hat durch Generalvikar Martin Wilk 2022 eine Arbeitsgruppe „Erinnerungskultur“ bestehend aus Betroffenen, Engagierten, Wissenschaftlern und Bistumsmitarbeitern eingesetzt, die bis Frühjahr 2023 ein umfangreiches Konzept mit Vorschlägen zu Veränderungen sowie zu Gedenk- und Mahnformaten erarbeitet hat. Hierunter fallen u. a. kritischer Umgang mit Ehrentiteln, kulturellen Werken und Gräbern von Täterinnen und Tätern und hinreichend Tatverdächtigen, (Wander-)Ausstellungen in der Bistumsfläche und im Dommuseum, partizipative Mahnmale und Dialogformate in Gemeinden und Institutionen.

Unter dem Blick, dass Erinnerungskultur als Vergegenwärtigungskultur verstanden werden muss und sexualisierte Gewalt ein systemisches Problem im Bistum darstellt.

Dieses Konzept durchlief 2023 verschiedene bistumsinterne und externe Gremien und Gruppen, die ihre Rückmeldungen an die AG gaben. Nach Abschluss der Konzeptionsarbeit wurden 2024 zwei digitale Beteiligungsformate veranstaltet, an denen etliche Interessierte aus dem Bistum teilnahmen, die das Konzept diskutierten und weitere Umsetzungsideen gaben, wie die Vorschläge auch in unterschiedliche Zeitdimensionen kategorisiert (kurz-, mittel-, langfristig) wurden. Anschließend hat die AG Erinnerungskultur ihre Überlegungen und Vorschläge dem Hildesheimer Generalvikar übergeben, seitdem befindet sie sich in einer Art „Standby-Modus“, sprich: sie kann – und nach Ansicht der AG Erinnerungskultur selbst wie der UAK Nord: soll – bei der Realisierung der Erinnerungs- und Vergegenwärtigungskultur im Bistum Hildesheim reaktiviert werden.

Bislang zeitigt die Arbeit der AG Erinnerungskultur zwei Ergebnisse: zum einen ist im Eingangsbereich des Bischofshauses die „Bischofsgalerie“ abgehängt worden, die für Betroffene bei Gesprächen mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ meist eine Beschwerne für ihren jeweiligen Besuch darstellten – und zum zweiten sind aus dem Direktorium für Stundengebet und Messfeier in der Kirchenprovinz Hamburg, Kirchenjahr 2024/25“ die Erinnerungsangaben resp. Gedenktage der im Erzbistum Hamburg sowie den Bistümern Hildesheim und Osnabrück verstorbenen Priester herausgenommen worden.

c) Bistum Osnabrück

aa) Studienlage und Osnabrücker diözesaner Schutzprozess

Im Bistum Osnabrück war bereits im Jahre 2021 eine Studie bei der Universität Osnabrück in Auftrag gegeben worden. Da das Bistum Osnabrück 1995 geteilt wurde, betraf die Studie auch Gebiete, die heute zum Erzbistum Hamburg gehören. Im Zentrum der Untersuchung stand sexualisierte Gewalt an Minderjährigen durch in der Seelsorge eingesetzte Kleriker des Bistums Osnabrück, wobei jedoch auch, insbesondere bei der Frage nach den Handlungen der Kirchenleitung, ihren Pflichtverletzungen und den Reaktionen in den Gemeinden, Fälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum durch andere Täter und an schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen mit betrachtet werden sollen. Zweck der Studie ist es, mit den Mitteln und Methoden der Geschichtswissenschaft einschließlich der Rechtsgeschichte einen unabhängigen wissenschaftlichen Beitrag zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Osnabrück zu leisten.

Die Teilstudie (Zwischenbericht) wurde bereits im September 2022 veröffentlicht. Sie enthält Fallbeispiele von 15 Priestern und einem Diakon, die beschuldigt werden, sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbedürftige verübt zu haben. Er zeigt, wie die Bistumsleitungen sich verhalten haben, als sie von den Beschuldigungen Kenntnis erhielten. Es wird nachgezeichnet, welche Informationen die Bistumsleitungen hatten und welche Maßnahmen sie auf dieser Grundlage ergriffen haben. Außerdem wird bewertet, ob die ergriffenen Maßnahmen pflichtgemäß und angemessen waren. Maßstab für die Bewertung der Handlungen der Bistumsleitung sind die Pflichten, welche das (Erz-)Bistum jeweils hatte, als die Beschuldigungen bekannt wurden. Wegen der beschränkten Zeit und der deshalb erforderlichen Auswahl der untersuchten Fälle sind die Ergebnisse dieses Zwischenberichts notwendig vorläufig und lediglich Tendenzaussagen. Aus diesem Grund wurde auch von quantitativen Angaben über die Zahlen der Beschuldigten und Betroffenen sowie die Zahl der Pflichtverletzungen überwiegend abgesehen. Anders als in Gutachten zu anderen Bistümern wurde in diesem Zwischenbericht die – ohnehin meist verneinte – Frage nach der Strafbarkeit der Handlungen von Bistumsleitungen nicht behandelt. Das Bild charakteristischer Pflichtverletzungen, das anhand der Fallbeispiele erkennbar wird, betrifft hauptsächlich das Bistum Osnabrück. Gelegentlich ist auch eine Aussage zum Erzbistum Hamburg möglich, das in den Blick gerät, wenn dessen Leitung mit Beschuldigten befasst war.

Der ehemalige Bischof Dr. Franz-Josef Bode hat ausgeführt, dass ihm der Zwischenbericht zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück noch einmal deutlich seine eigenen Fehler im Umgang mit Missbrauchsfällen vor Augen geführt habe. Er bekenne sich zu seiner Verantwortung als Bischof wie zu seinen persönlichen Fehlern und bat alle Betroffenen um Verzeihung.

Im Oktober 2024 wurde der zweite Teil der Studie fertig gestellt. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich auch auf Vorfälle vor 1995, die nach der Neustrukturierung dem Erzbistum Hamburg zugeordnet wurden. Insgesamt wurden 122 Beschuldigte ermittelt, von denen 45 Fälle dem Erzbistum Hamburg hätten zugeordnet werden können. Aufgrund der spezifischen Situation des Bistums (Diaspora, geringe Personalstärke) habe sich die quantitative Analyse indes als schwierig gestaltet. Während sich die erste Teilstudie mit systematischer Dokumentation von Pflichtverletzungen und Verhaltensmustern, auch im Hinblick auf kirchenrechtliche und organisatorische Defizite befasste, ging es im Abschlussbericht um die Darstellung quantitativer und qualitativer (Gesamt-)ergebnisse und der Finalisierung der Analysen und Ausarbeitung von Deutungsnarrativen für Beschuldigte, Betroffene und kirchliche Akteure. Der Ansatz „Narrative“ wurde genutzt, um die gesellschaftlichen, kirchlichen und medialen Reaktionen auf die Taten sowie den Umgang mit Beschuldigten zu untersuchen. Der weitere

Ansatz der „Einblicke“ verfolgte sprachlich und sachlich angemessene, exemplarische Fallerzählungen, die datenschutzkonform und für Laien verständlich aufbereitet wurden. Hier bietet sich aus Sicht der UAK Nord vor allem an, diese Erzählungen in örtlichen Projekten zur Aufarbeitung und Erinnerung in den Kirchengemeinden nutzbar zu machen.

Seit dem 28.05.2024 ist Dr. Dominicus Meier OSB Bischof von Osnabrück. Er hat bereits öffentlich erklärt, an den Aufarbeitungsbemühungen des Bistums in seinem weiteren Wirken aufbauen und anknüpfen zu wollen, was die UAK Nord ausdrücklich begrüßt, wie auch die dort bereits ergriffenen nachhaltigen Bemühungen um transparente Aufarbeitung (insbesondere das Anfang 2019 im Bistum Osnabrück in Kraft getretene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück). Dieser Schutzprozess wird nun in Absprache mit ihm und den örtlichen Gremien weiterentwickelt und soll durch eine neue Ordnung flankiert werden. An deren Erarbeitung sind Mitglieder der UAK Nord beteiligt, ebenso an der Arbeit am (schwierigen) Themenfeld Führungsaufsicht/Disziplinarordnung.

Die UAK Nord wird weiter beobachten, welche Schlüsse das Bistum im Übrigen aus den Ergebnissen der nun abgeschlossenen Studie zieht. Eigene Empfehlungen wird sie vor allem vor Ort in der so genannten Monitoring-Gruppe des Schutzprozesses einbringen. Daneben bleibt aber hier hervorzuheben, dass sich wegen der Einbeziehung des Gebietes des heutigen Erzbistums Hamburg für den Zeitraum bis 1995 ebenfalls wichtige Erkenntnisse für eine sich gegebenenfalls anschließende Untersuchung für das Erzbistum ergeben haben, die den Zeitraum ab 1995 erfasst. Damit wird sich die Hamburger Arbeitsgruppe der UAK Nord eingehend auseinandersetzen (s. o.).

Die Mitglieder der UAK Nord begrüßen die Osnabrücker Aufarbeitungsstudie, die Herr Dr. Jürgen Schmiesing, Projektkoordinator der Osnabrücker Studie, auch persönlich der UAK Nord in einer Sitzung vorgestellt hat. Sie ist inhaltlich präzise erarbeitet worden und gibt einen tiefen Einblick in die Realitäten im Bistum bezüglich des Missbrauchs im Untersuchungszeitraum, wenngleich ganz konkrete Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Präventions- und Interventionsarbeit in der Studie fehlen. Sich an die Studie noch anschließende Dissertationen werden verschiedene Themen noch vertiefen. So ist etwa eine Arbeit zu „Amtshaftungsansprüche und Prozessführung“ in Fällen sexualisierter Gewalt in Arbeit. Auch Herr Dr. Schmiesing empfahl für das Erzbistum Hamburg vertiefende Untersuchungen, insbesondere zur Quantifizierung der Fälle. Eine dortige Studie könne im Übrigen als Vergleichsstudie genutzt werden, um zeitliche und strukturelle Unterschiede im Umgang mit sexualisierter Gewalt in einem jüngeren Bistum zu analysieren. Dies ist auch aus Sicht der UAK Nord ein erwägenswerter Ansatz.

Die UAK Nord empfiehlt zudem, dass das Bistum Osnabrück bei den Erstellern der Osnabrücker Studie (Universität Osnabrück) anregt, im Rahmen der Studie gesammeltes Material (insbesondere auch Tonbandaufnahmen geführter Interviews mit Kirchenverantwortlichen) – gegebenenfalls in Absprache mit den davon Betroffenen – in einem Archiv dauerhaft hinterlegen zu lassen, damit es dort langfristig zugänglich bleibt. Die nachhaltige Sicherung und Nutzung der Erkenntnisse ist jedenfalls (mit-)entscheidend, um zukünftige Prävention zu gewährleisten und eine offene Erinnerungskultur zu fördern.

bb) Aktuelle Fallerhebung in Osnabrück

Neben der Befassung mit der gutachterlichen Aufarbeitung durch die Universität Osnabrück hat die UAK Nord im vorliegenden Berichtszeitraum auch gegenüber dem Bistum Osnabrück die allgemeine Unzufriedenheit mit der Bearbeitung ihrer Abfragedatei zu den aktuell in den Bistümern insgesamt

bekannten Missbrauchsfällen artikuliert. Die UAK Nord hatte – wie bereits im ersten Zwischenbericht eingehend ausgeführt – eine Abfragekartei entworfen, die auch das Bistum Osnabrück beantworten sollte. Bischof Dr. Dominicus Meier OSB hatte zuletzt eine vorrangige Bearbeitung zugesagt. Vielleicht liegt es an personellen Wechsels im Bistum, dass der UAK Nord weiterhin keine aktuellen Zahlen und Daten vorliegen. Der möglicherweise fehlende oder immerhin unzureichend aufgearbeitete, bistumsinterne Stand – so sind im Osnabrücker Gutachten gegebenenfalls mehr Fälle erfasst als im kircheninternen Bereich bearbeitet werden – ist zu bemängeln. Die Anfrage der UAK Nord nach belastbarer, aktueller Datenlage/Statistik überhaupt nicht zu beantworten, bleibt jedenfalls unakzeptabel. Dies kann aus Sicht der UAK Nord auch nicht weiter mit datenschutzrechtlichen Aspekten oder mit dem Verfahren beim IDSG (dieses betrifft ohnehin das Erzbistum Hamburg mit regidierter Ordnung zur Akteneinsicht) begründet werden. Das Bistum Osnabrück hat ja inzwischen – dankenswerterweise – eine entsprechende Ordnung zur Akteneinsicht und Auskunft erlassen.¹⁵ Umso unerfindlicher ist es für die UAK Nord, warum die Abfrage weiterhin gänzlich unbeantwortet bleibt. Da inzwischen die Stelle der Unabhängigen Beauftragten im Bistum neu besetzt worden ist, hat die UAK Nord die Hoffnung, dass möglichst bald belastbares Zahlenmaterial aus dem Bistum Osnabrück vorliegt. Die UAK Nord sieht sich insoweit nämlich weiter in der Pflicht zu prüfen, inwieweit Aufarbeitung in den Bistümern inzwischen intern zur ordnungsgemäßen Fallerfassung und -bearbeitung geführt hat, gerade auch im Blick auf noch lebende – gegebenenfalls überwachte – Beschuldigte oder Täter.

cc) Erinnerungskultur

Die UAK Nord begrüßt es ausdrücklich, dass jetzt in der neuen Ordnung zum diözesanen Schutzprozess eigens eine AG zur Erinnerungskultur ins Leben gerufen wurde, die nunmehr – vor allem auch die Perspektive der Betroffenen im Blick – erste Schritte zur Entwicklung eines würdigen Gedenkens und Erinnern an das Leid vieler Betroffener von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche im Bistum Osnabrück gehen wird.

7. Konkrete Handlungsempfehlungen an die Bistümer

a) Erzbistum Hamburg

Die UAK Nord, die seit ihrer Gründung annähernd drei Jahre Arbeit geleistet hat, um im Hinblick auf die notwendige Aufarbeitungstätigkeit voranzukommen, empfiehlt nunmehr – auch in diesem zweiten Zwischenbericht, der als vorläufiger Abschlussbericht zu verstehen ist –, dass primär das Erzbistum Hamburg von den überzogenen Datenschutzbestimmungen Abstand nimmt, die die Aufarbeitung der UAK Nord noch immer vollständig hemmen.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass die im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg am 29.11.2024 veröffentlichte Neuregelung (§ 4) zur Einsicht und Auskunft durch die UAK Nord die Problemlage nicht löst, sondern im Gegenteil verfestigt: Danach ist selbst für die Bereitstellung

¹⁵ Siehe Anlage 4: Kirchliches Amtsblatt Osnabrück Nr. 6 vom 7. August 2024.

anonymisierter Daten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Diese Regelung verhindert in der Praxis weiterhin jede substanzielle Aufarbeitung.

Die Betroffenen selbst bewerten diese Datenschutzbestimmungen als Schutz der Täter bzw. der Beschuldigten.

Deshalb ersucht die UAK Nord das Erzbistum Hamburg mit Nachdruck, nunmehr eine sachgerechte, praxistaugliche und rechtlich vertretbare Lösung zu schaffen – und zwar unverzüglich. Dies ist nicht nur im Interesse der verletzten und betroffenen Menschen, sondern auch im Interesse der Gläubigen in der katholischen Kirche sowie der Kirche selbst, die glaubwürdig aufklären will. Immerhin darf festgestellt werden, dass auch der Erzbischof von Hamburg die Aufarbeitung ausdrücklich wünscht.

b) Bistum Hildesheim

Bei der Ausschreibung der neuen Hildesheimer Aufarbeitungsstudie wie auch bei der Entscheidung über die Vergabe des Aufarbeitungsauftrags an das Forschungskonsortium ISA Münster, Universitätsmedizin Rostock und Socles haben das Bistum Hildesheim und die UAK Nord – bei Einbindung von Betroffenen – vertrauensvoll und effizient zusammengearbeitet. Dieses Miteinander ist aus Sicht der UAK Nord unbedingt fortzuführen und noch weiter zu vertiefen: in Richtung der Zusammenarbeit der Vertreter der UAK Nord, des Betroffenenrats Nord und des Bistums in der Begleitgruppe der neuen Studie, in der diese ergebnisorientiert zusammenarbeiten.

Die UAK Nord geht davon aus, dass das Bistum Hildesheim das Forschungskonsortium umfassend unterstützt und so von seiner Seite her alles für eine das Wissen um den Missbrauch im Bistum vertiefende Aufarbeitungsstudie tut. Inwieweit neben der laufenden Aufarbeitungsstudie bzw. nach deren Abschluss und Veröffentlichung eventuell weitere „Tiefenbohrungen“ – z.B. in Richtung von Bischof Heinrich Maria Janssen – notwendig sind, sollten das Bistum Hildesheim und die UAK Nord zur richtigen Zeit miteinander besprechen und entscheiden. Ein Konzept für die Begleitung (Co-)Betroffener sowie betroffener Gemeinden und Institutionen im Rahmen der Studienveröffentlichung sollte das Bistum frühzeitig mit der UAK Nord und dem Betroffenenrat Nord erarbeiten. Über bistumseigene Aufträge zur Aufarbeitung einzelner Missbrauchsfälle – Stichwort Rechercheauftrag an Wolfgang Rosenbusch, Vorsitzender Richter am Landgericht Hannover a.D. – sollte die UAK Nord zukünftig vorab informiert werden.

Die UAK Nord weist darauf hin, dass die in der Studie „Wissen Teilen“ aufgezeigten Defizite des Bistums im Umgang mit dem Themenkomplex Sexualisierte Gewalt noch keineswegs komplett beseitigt sind; s. „Ampelsystem“ der Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sowie die entsprechenden Monita des Betroffenenrats Nord.

In der Erinnerungs- und Vergegenwärtigungskultur sollte das Bistum Hildesheim aus Sicht der UAK Nord energischer und schneller unterwegs sein als bislang, wofür ein Maßnahmezeit- und zielplan hilfreich sein könnte; die „AG Erinnerungskultur“ sollte unbedingt zeitnah reaktiviert werden.

Die Begleitung noch lebender Täterinnen und Täter und ggf. auch Beschuldigter ist zu intensivieren und zu standardisieren, eine regelmäßige Information über die jeweiligen Schritte an die UAK Nord ist aus ihrer Sicht wünschenswert. Eine Disziplinarordnung für Kleriker sollte analog zu der für kirchliche Beamte zeitnah erlassen werden.

c) Bistum Osnabrück

- Der Ansatz aus der Osnabrücker Studie „Narrative“ wurde genutzt, um die gesellschaftlichen, kirchlichen und medialen Reaktionen auf die Taten sowie den Umgang mit Beschuldigten zu untersuchen. Der weitere Ansatz der „Einblicke“ verfolgte sprachlich und sachlich angemessene, exemplarische Fall Erzählungen, die datenschutzkonform und für Laien verständlich aufbereitet wurden. Diese Narrative und Erzählungen sind in örtlichen Projekten zur Aufarbeitung und Erinnerung in den einzelnen Kirchengemeinden nutzbar zu machen.
- Die UAK Nord empfiehlt, dass das Bistum Osnabrück bei den Studienerstellern anregt, im Rahmen der Studie gesammeltes Material (insbesondere auch Tonbandaufnahmen geführter Interviews mit Kirchenverantwortlichen) – gegebenenfalls in Absprache mit den davon Betroffenen - in einem Archiv dauerhaft hinterlegen zu lassen, damit es dort langfristig zugänglich bleibt. Die nachhaltige Sicherung und Nutzung der Erkenntnisse ist jedenfalls (mit-)entscheidend, um zukünftige Prävention zu gewährleisten und eine offene Erinnerungskultur zu fördern.
- Der diözesane Schutzprozess ist kontinuierlich in Absprache mit Betroffenen und den örtlichen Gremien weiterzuentwickeln. Er hat sich auch dem (schwierigen) Themenfeld Führungsaufsicht/Disziplinarordnung zu widmen, denn der Schutz (potentieller) Betroffener vor Beschuldigten und Tätern hat höchste Priorität.
- Das Bistum Osnabrück hat der UAK Nord endlich belastbares Daten- und Zahlenmaterial zu den im Bistum bekannten Fällen sexualisierter Gewalt zu benennen, damit nicht zuletzt auch geprüft werden kann, ob und inwieweit bisher im Bistum selbst eine Aufarbeitung und Strukturierung der Fälle vorgenommen wurde, auch im Blick auf noch lebende – gegebenenfalls zu überwachende – Beschuldigte oder Täter.
- Etwaige neu zu benennende Ansprechpersonen sind durch geeignete Schulungen auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit vorzubereiten und zu begleiten.

8. Positive/Negative Erfahrungen in der Kommissionsarbeit

Es bleibt festzustellen, dass die Tätigkeit, das Engagement, die Mitwirkung, die innere Haltung und die zur Verfügung gestellte Arbeitszeit durch die Dame und die Herren Mitglieder der UAK Nord in hervorragender, in vorzüglicher und ausgezeichnete Weise geleistet wird! Die Zusammenarbeit in der UAK Nord im Interesse der Aufarbeitung etc. verläuft wunderbar und bestens, und der persönliche, menschliche Kontakt ist von gegenseitigem Respekt, gegenseitiger Zuwendung, gemeinschaftlicher, sorgfältiger Arbeit und Prüfung und vorzüglicher ethischer Haltung geprägt! Auf diesem Wege danke ich allen Mitgliedern der UAK Nord für ihr hervorragendes Engagement und ihre hervorragende Tätigkeit und innere Haltung!

Die negativen Erfahrungen wurden bereits angesprochen; hier mag auf das Kapitel 7. „Konkrete Handlungsempfehlungen an die Bistümer“ verwiesen werden.

Für die Mitglieder der UAK Nord

Kury

Vorsitzender der UAK Nord

Anhang 1: Bericht des Betroffenenrats Nord – „Metropolie Hamburg – Eine Metropolie der drei Geschwindigkeiten“

Der Betroffenenrat Nord steht im September 2025 am Ende seiner ersten Amtszeit. Rückblickend zeigte sich für ihn ein stark unterschiedliches Tempo und eine sehr unterschiedliche Haltung in den drei (Erz-)Bistümern bei den Themen Aufarbeitung, Transparenz und Betroffenenbeteiligung. Positiv ist hervorzuheben, dass in allen drei (Erz-)Bistümern in den letzten drei Jahren Schritte „nach vorn“ gegangen wurden, wenn z. T. auch nur sehr kleine, und die gemeinsamen, halbjährlich stattfindenden Treffen zwischen Rat und den drei Bistumsleitungen, auf denen auch Kritikpunkte und Defizite aus Sicht des Rats offen zur Sprache kamen. Gemeinsame Defizite der drei (Erz-)Bistümer bleiben aus Sicht des Betroffenenrats Nord:

- Festhalten am intransparenten DBK-Verfahren zur „Anerkennung des Leids“;
- kein genereller Verzicht auf die Einrede der Verjährung bei Gerichtsverfahren;
- fehlende öffentliche Benennung von Tätern trotz rechtlicher Möglichkeiten;
- fehlende Information betroffener Gemeinden zu Tätern in ihrer jeweiligen Historie;
- fehlende Disziplinarordnung für Kleriker;
- keine/kaum Schulungen der unabhängigen Ansprechpersonen;
- wenig fest institutionalisierte Betroffenenbeteiligung in einschlägigen Gremien und
- eine erst beginnende Erinnerungs- bzw. Vergegenwärtigungskultur und
- unzureichende Unterstützung und Information im VBG-Verfahren.

a) Erzbistum Hamburg: Blockaden, Datenschutz vor Aufarbeitung, aber erste Hoffnungsschimmer

aa) Zur Zusammenarbeit mit dem Betroffenenrat Nord

Die Kontakte mit dem Generalvikar waren eher konfrontativ und wenig wertschätzend; eine proaktive Einbeziehung der Betroffenenperspektive in der bis vor Kurzem von ihm geführten Stabsabteilung fand in den vergangenen Jahren so gut wie gar nicht statt. Hier zeigen sich mittlerweile erste Änderungen, was an der neuen Leitung zu liegen scheint. So wird der Rat bei einem laufenden Ausschreibungsverfahren zu einer einschlägigen Stelle bisher gut involviert. Es gibt bis heute aber weder Lotsen- oder Ombudsstelle noch einen unabhängigen Schutzprozess.

bb) Studien/Ratsarbeit in Hamburg

Der „Hamburg-Teil“ der Osnabrück-Studie (Okt. 2024) zeigt u.a., dass tatverdächtige Kleriker weiterhin öffentlich gewürdigt wurden und werden. Tatverdächtige (Ruhestands-)Priester bleiben trotz Anerkennungsleistungen an Betroffene laut Bistumsleitung weiterhin im Gemeindekontext tätig, wenn keine justitiablen Tatbeweise oder ein Schuldeingeständnis vorliegen. Das ist inakzeptabel.

In die Arbeitsgruppe, die sich mit den Konsequenzen, Angeboten und Aktionen infolge der sog. „Mecklenburg-Studie“ gebildet hat und Vorschläge erarbeiten soll(te), wurde der Betroffenenrat Nord nicht eingebunden. Ebenso wenig in das Pressegespräch zur Veröffentlichung des Präventionsberichts.

Einzelne Betroffene aus dem Hamburger Bereich wandten sich an den Betroffenenrat Nord und nahmen z.T. auch an den Videokonferenzen des vom Rat angebotenen „BetroffenenForums“ teil. Hier ging es u.a. um das erlebte Unrecht, den mangelnden Umgang des Erzbistums mit Daten und Fragen nach Unterstützungs- und Hilfesystemen. Auch (z.T. anonyme) Anfragen aus den irritierten Systemen (Pfarrgemeinden) in Mecklenburg und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums, die mit der Aufarbeitung im Erzbistum unzufrieden waren/sind, erreichten den Rat.

Im Zusammenhang mit einem auf einer Homepage des Ordens der Thuiner Franziskanerinnen gezeigten Fotos (Figur vor einem Heim in Timmendorfer Strand-Niendorf) kam es vor Ort zu einem guten Gespräch mit der Generaloberin des Ordens. In dessen Folge wurde das Foto geändert.

Eine geplante Veranstaltung anlässlich des Gedenktages am 18.11.2024 kam aufgrund mangelnder Ressourcen von Erzbistum und Rat nicht zu Stande. Ein Treffen mit dem Priesterrat steht aus – ein erster Termin wurde letztendlich abgesagt.

Bei den Feierlichkeiten zum 30jährigen Bestehen des Erzbistums (2025) fand der Themenbereich der sexualisierten Gewalt durch Bistumsangehörige keinerlei Erwähnung.

cc) Datenweitergabe von Täternamen und Informationen zu Tatgeschehen an die UAK Nord

Der Betroffenenrat Nord ist in das Verfahren, das die Unabhängige Aufarbeitungskommission Nord (UAK Nord) wegen fehlender Datenlieferungen und verweigerte Namenstransparenz beim Interdiözesanen Datenschutzgericht angestrengt hat, eingebunden und trägt dies mit.

dd) Bestehende Forderungen an Hamburg seitens des Betroffenenrats Nord über die allg. Defizite hinaus

- Einrichtung eines unabhängigen Schutzprozess mit externer Monitoring-Struktur
- Einrichtung von Lotsen- und Ombudsstelle
- Betroffenenbeteiligung bei einschlägigen Arbeitsgruppen
- Veröffentlichung belastbarer Zahlen
- kritischer Umgang mit Tatverdächtigen und öffentlichen Würdigungen und
- klare Priorisierung der Aufarbeitung vor internen Datenschutz-Narrativen.

b) Bistum Osnabrück: Leuchtturm der Metropole, aber jetzt müssen Taten folgen

aa) Zur Zusammenarbeit mit dem Betroffenenrat Nord

Die Kontakte mit der Bistumsleitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren durchweg wertschätzend, selbst nach der bei Erzbischof Heße angestregten Anzeige gemäß „Vos estis lux mundi“ des Rats gegen Bischof em. Bode. Die proaktive Einbeziehung der Betroffenenperspektive bei den Besetzungen der Ombudsstelle und der Stelle der Unabhängigen Beauftragten fand konsequent statt. In der Monitoring-Gruppe und auch in der AG zur Erinnerungskultur ist der Betroffenenrat Nord vertreten – diese Vertretung ist jedoch nicht institutionalisiert. Dies sollte zeitnah nachgeholt werden.

bb) Studien/Ratsarbeit in Osnabrück

Die im Oktober 2024 veröffentlichte Studie der Universität Osnabrück arbeitete systemische und persönliche Pflichtverletzungen und verharmlosende Narrative heraus. In ihre Begleitung war der Betroffenenrat Nord nicht aktiv eingebunden, da sie vor seiner Konstituierung begonnen hatte. Vor und auch nach ihrer Veröffentlichung wurde der Rat aktiv in ihre Bewertung und die aus ihr zu zeitigenden Folgen einbezogen – vom Bistum und auch von der Uni Osnabrück. Bei der Pressekonferenz des Bistums zur Studienveröffentlichung wurde der Stellungnahme des Rats breiter Raum gegeben. In Folge der Studie kam es zur o.g. Anzeige.

Auch aus dem Bistum Osnabrück erreichten den Rat Anfragen von Betroffenen und Co-Betroffenen, auch sie nahmen z.T. am BetroffenenForum teil. Bei den Aktionen des Betroffenenrats zum Ökumenischen Kirchentag in Osnabrück wurde er vom Bistum sehr gut unterstützt.

cc) Bestehende Forderungen an Osnabrück seitens des Betroffenenrats Nord über die allg. Defizite hinaus

- Verbindlicher Maßnahmenplan als Resultat der Studie
- verstetigte Beteiligung Betroffener in Umsetzungsgremien
- engere Kopplung von Monitoring-Gruppe und UAK Nord
- Weitergabe von Daten an die UAK Nord gemäß der eigenen Ordnung.

c) Bistum Hildesheim: spürbare Fortschritte, irritierende Entscheidungen

aa) Zur Zusammenarbeit mit dem Betroffenenrat Nord

Die Kontakte mit der Bistumsleitung waren nicht immer wertschätzend, neben konstruktiven Begegnungen kam es auch zu sehr konfliktreichen und aus Sicht des Rates unangemessenen Vorwürfen. Der Kontakt zu den Mitarbeiter:innen war von Wertschätzung und konstruktiver Zusammenarbeit getragen. Die proaktive Einbeziehung der Betroffenenperspektive bei den Besetzungen von Ombuds- und Lotsenstelle fand konsequent statt – ebenso wie bei der Bewertung der Umsetzung bisheriger Studienempfehlungen („Hildesheimer Ampel“ bzw. „Ampel 2.0“¹⁶). Im Vorfeld der neuen Studie sowie bei Arbeitsgruppen wurde der Rat und weitere Betroffene mit einbezogen. Im Bischöflichen Beraterstab ist hingegen nach wie vor kein Betroffenenvertreter, obwohl dies vorgesehen ist. Zudem wurde die Berufung einer von vielen Betroffenen hochgeschätzten Ansprechperson entgegen einem klaren Votum nicht verlängert.

Positiv ist hervorzuheben, dass das Bistum eine dort tätige Initiative, in der sich einige Betroffene organisiert haben, seit Jahren finanziell gut unterstützt.

¹⁶ Vgl. <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/information/berichte-und-neuigkeiten/detail/bistum-aktualisiert-bericht-mit-ampelsystem-fuer-aufarbeitung-von-sexualisierter-gewalt/>.

bb) Studien/Ratsarbeit in Hildesheim

Die im April begonnene Studie „H3 – Hildesheim. Hinschauen. Handeln“ soll die Betroffenenperspektive konsequent verankern und auch das Erleben der (Co-)Betroffenen in den Mittelpunkt stellen – hierauf hatten Rat und UAK schon bei der Ausschreibung großen Wert gelegt. In die Begleitgruppe der Studie wurden zwei Mitglieder des Rats entsandt.

Auch aus dem Bistum Hildesheim erreichten den Rat Anfragen von Betroffenen und Co-Betroffenen, auch sie nahmen z.T. am BetroffenenForum teil. In Einzelfallhilfen wurden Betroffene von Ratsmitgliedern begleitet. Darüber hinaus wenden sich auch Mitarbeiter:innen an den Rat; hier sprechen diese mitunter von einem „Klima der Angst“.

Bei den Aktionen des Betroffenenrats zu den Gedenktagen wurde der Rat vom Bistum sehr gut unterstützt. Auch zwischen Lotsin, den Referent:innen der Stabsabteilung und dem Rat bestehen gute Kontakte.

In der Bewertung der Umsetzung von Empfehlungen gehen die Perspektiven von Rat und Bistum in einigen Punkten weit auseinander (vgl. „Ampel 2.0“), zudem werden etliche Empfehlungen de facto aus der Verantwortung geschoben. Ein Gesprächsformat hierzu existiert nicht.

Die Entscheidung der Bistumsleitung, Bischof Heinrich Maria Janssen trotz als plausibel und glaubhaft bewerteter Vorwürfe von mehreren Betroffenen nicht umzubetten, sondern die Gruft nur zu schließen, wertet der Rat als den Betroffenen gegenüber hochgradig unsensibel – zumal dieses im Vorfeld nicht nur dem Betroffenenrat anders kommuniziert wurde. Hier hatte sich der Rat klar für eine Umbettung auf den Annenfriedhof ausgesprochen. Ein Täter-Bischof in einer erst jüngst geschaffenen Ehrengruft spricht nicht für ein „Wir haben verstanden!“. Damit einher geht die Tatsache, dass die AG Erinnerungskultur des Bistums „auf Eis“ gelegt wurde, obwohl hier ein tragfähiges Konzept erarbeitet wurde.

cc) Bestehende Forderungen an Hildesheim seitens des Betroffenenrats Nord über die allg. Defizite hinaus

- Betroffenenbeteiligung im Beraterstab
- konsequente Umsetzung der Ampel-Empfehlungen ohne „Grau-Ausweichmanöver“
- sichtbare Erinnerungskultur jenseits von Symbolpolitik und
- Weitergabe von Daten an die UAK Nord gemäß der eigenen Ordnung.

d) Fazit des Betroffenenrats Nord

Die Metropole Hamburg ist eine „Metropole der drei Geschwindigkeiten“:

Osnabrück vorn – Hildesheim aufholend – Hamburg nicht mehr im Rückwärtsgang, aber lahmend.

2025/26 muss das Erzbistum Hamburg endlich die Blockaden lösen, Hildesheim seine widersprüchlichen Signale beheben und Osnabrück aus der Studie heraus konsequent handeln. Der Maßstab bleibt: Transparenz, konsequente Beteiligung, schonungslose Aufarbeitung – und Würde für Betroffene.

Anlage 1: Ausschreibung | Neue Aufarbeitungsstudie im Bistum Hildesheim

Ausschreibung | Neue Aufarbeitungsstudie im Bistum Hildesheim

In Fortschreibung und im Anschluss an die bisherigen Untersuchungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim gibt Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ in enger Abstimmung mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Nord (UAK Nord) und unter Einbeziehung des Betroffenenrates Nord eine neue Studie – bestehend aus zwei Teilstudien – für den Zeitraum von 1945 bis 2024 in Auftrag.

Detaillierte Informationen zu inhaltlichen Vorüberlegungen und zum Antragsverfahren sind den „Vereinbarungen für die neue Hildesheimer Aufarbeitungsstudie“ zwischen Bistum Hildesheim und UAK Nord vom 8. Dezember 2023 zu entnehmen (s. Anlage).

Ziele

Das übergeordnete Ziel der neuen Aufarbeitungsstudie ist die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen physischer und psychischer Gewalt im Bistum Hildesheim. Die Taten müssen benannt und Täter bzw. Täterinnen sowie Verantwortlichkeiten und Verantwortliche identifiziert werden. Außerdem sollen die Ermöglichungsbedingungen aufgedeckt werden. Besondere Aufmerksamkeit soll zudem auf den Folgen liegen, die die Taten für Betroffene und Co-Betroffene hatten und nach wie vor haben.

Inhaltliche Ausrichtung

Angestrebt wird eine multiperspektivische, interdisziplinär angelegte Studie, die insbesondere einer intensiven Aktenauswertung und Gesprächsführung bedarf. Die zwei Teilstudien sind sowohl methodisch als auch inhaltlich unterschiedlich ausgerichtet.

Im Bistum Hildesheim gab es mehrere Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit einer hohen Prävalenz von sexualisierter Gewalt. Teilstudie A soll daher den Bereich der Kinderheime und Jugendhilfeeinrichtungen fokussieren, um Ermöglichungsstrukturen herauszuarbeiten und Empfehlungen für die Gegenwart abzuleiten. Teilstudie B soll insbesondere den Lebensgeschichten von Betroffenen und Co-Betroffenen Raum bieten, aber auch Tatverdächtige und Gemeindesysteme in den Blick nehmen.

Strukturelles Kernelement bilden exemplarische Detailuntersuchungen („Tiefenbohrungen“) einer begründeten Auswahl von Einrichtungen, Gemeinden und „Täterkarrieren“.

Die Teilstudien können an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden.

Als Ausdruck der Haltung, dass Aufarbeitung ein Prozess ist, der keinen Schlusspunkt hat, wird ein prozessuales Berichtswesen mit regelmäßigen Zwischenberichten als aufeinander aufbauende Dokumentation anvisiert.

Zeit- und Personalplanung

Zunächst wird ein Untersuchungszeitraum von zwei Jahren angestrebt. Da die Studie prozesshaft angelegt ist und aus den Teilergebnissen neue Fragen entstehen können, besteht die Möglichkeit zur Verlängerung.

Der Fördermittelgeber stellt für den Zeitraum von zwei Jahren eine Fördersumme von insgesamt sechs Vollzeitäquivalenten einer Promotionsstelle gem. Personalmittelsätzen der DFG zur Verfügung.

Institutionelle Anforderungen & Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in den für diesen Untersuchungsgegenstand relevanten Feldern einschlägige Kompetenzen aufweisen. Als einschlägig gelten dabei Forschungseinheiten mit sozialwissenschaftlicher, historischer, psychologischer und juristischer Kompetenz.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf digitalem Wege und ist in identischer Form an folgende Adressen zu richten:

aufarbeitung@bistum-hildesheim.de

post@uak-nord.de

Der Antrag ist in Form einer Kurzskeizze von maximal fünf Seiten einzureichen. In der Skeizze ist der Nachweis von Fachexpertise zu erbringen. Außerdem sollen eigene Ideen zur Schwerpunktsetzung und Durchführung der Forschung benannt werden.

Die Entscheidung über den Zuschlag an eine Forschungseinrichtung erfolgt in gemeinsamer Abstimmung zwischen Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ und der UAK Nord.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Bistum Hildesheim

Martin Richter

martin.richter@bistum-hildesheim.de

UAK Nord

Prof. Dr. Carsten Spitzer

carsten.spitzer@uak-nord.de

Die Ausschreibung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Bistums Hildesheim, der UAK Nord und des Betroffenenrates Nord in Kraft.

Die Frist zur Bewerbung per Kurzskeizze endet am 30. Juni 2024.

Forschungseinrichtungen werden zusätzlich gebeten, bis zum 15. April 2024 formlos eine Interessenbekundung an o. g. Adressen vorzunehmen.

Anlage 2: Kirchlicher Anzeiger Bistum Hildesheim 4/15.8.2024

kret approbiert die Art. 1 - 3 der Vereinbarung zwischen den Errichtungsbistümern und dem Militärordinariat.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Ordnung zur Regelung von Auskunfts- und Einsichtsrechten zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten und Personalakten der laufenden Schriftgutverwaltung

§ 1

- (1) An der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht ein besonderes kirchliches und öffentliches Interesse, weswegen sowohl sachbezogene wie personenbezogene Daten für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verarbeitet werden dürfen.
- (2) Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Hildesheim, unabhängig von ihrer Rechtsform.

§ 2

Die Offenlegung von personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der Betroffenen durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, zum Zwecke der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Rechtsanwaltskanzleien zulässig, wenn

1. dies zur Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,

2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und

3. das kirchliche Interesse der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich übersteigt.

§ 3

Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG oder § 53 DSGVO verpflichtet worden sind.

§ 4

Sind personenbezogene Daten offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt unerlässlich ist und die Persönlichkeitsrechte der genannten Personen gewahrt bleiben.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hildesheim, den 12.07.2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Ordnung für Rechnungslegung und Wirtschaftsplanung des Bistums Hildesheim

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die rechtlich selbständige Körperschaft Bistum Hildesheim.

Anlage 3: Kirchliches Amtsblatt - Erzbistum Hamburg, 30. Jahrgang, Nr. 10, 29.11.2024

Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg sowie für Forschungszwecke erlassen:

§ 1 Geltungsbereich. Dieses Gesetz regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Bereitstellung (Einsicht) und der Übermittlung (Auskunft) von Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen der laufenden Schriftgutverwaltung sowie von Personalakten von Klerikern gegenüber der Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg sowie für Forschungszwecke.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen sowie Personalakten von Klerikern vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Aufarbeitungskommission“ die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg, die aufgrund der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;
- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an

Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;

- e) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- f) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- g) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

§ 4 Verarbeitung von Daten der von sexuellem Missbrauch unmittelbar betroffenen Personen. (1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten, einschließlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), der von sexuellem Missbrauch unmittelbar betroffenen Personen für Aufarbeitungs- oder Forschungszwecke durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ist nur zulässig im Falle deren Einwilligung.

(2) Wird die Einwilligung nach Absatz 1 nicht erteilt, ist eine Anonymisierung unzulässig. Dieses gilt nicht, soweit die von sexuellem Missbrauch unmittelbar betroffene Person in eine Anonymisierung einwilligt.

§ 5 Verarbeitung von Daten sonstiger Personen. (1) Vor einer Offenlegung personenbezogener Daten, einschließlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), von sonstigen Personen, insbesondere von Tätern, Beschuldigten, Zeugen und anderen Personen, im Rahmen von Aufarbeitung oder Forschung durch Auskunft und Einsicht in Unterlagen sind solche Daten zu anonymisieren.

(2) Soweit eine Nutzung anonymisierter Daten nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, ist die Offenlegung personenbezogener Daten nach Absatz 1 nur zulässig, wenn dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist und das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung oder an der Forschung das schutzwürdige Interesse dieser sonstigen Personen erheblich überwiegt.

(3) Soweit eine Verarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich ist, kann die sonstige Person in die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.

(4) Im Rahmen der Abwägung nach Absatz 2 ist die Möglichkeit einer Pseudonymisierung zu berücksichtigen.

§ 6 Offenlegung. (1) Die Offenlegung erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen übermittelt werden, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(4) Die im Rahmen von Aufarbeitung durch die Aufarbeitungskommission oder von Forschung durch die Forschungseinrichtung erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Diese personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die jeweilige (Erz-) Diözese zurückzugeben.

(5) Sind personenbezogene Daten nach §§ 4 und 5 offengelegt worden, darf die Aufarbeitungskommission oder die Forschungseinrichtung diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur, soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(6) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Aufarbeitungskommission oder der Forschungseinrichtung sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7 Inkrafttreten, Überprüfung. (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener sowie beauftragte Forschungsinstitute in Bezug auf Personalaktdaten von Klerikern vom 20. Dezember 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 12, Art. 158, S. 276 f., v. 24. Dezember 2021) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz soll spätestens nach Ablauf des fünften Jahres seiner Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.

H a m b u r g, den 25. November 2024

L.S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art. 103

Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe

Im Rahmen seiner Sitzung am 9. November 2024 hat der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Wirtschaftsrat beschließt, lt. § 7 Absatz 1 Ziffer 4 OWR in Verbindung mit § 3 der gültigen Kirchensteuerordnung die Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe (Kirchgeldtabelle) wie folgt zu ändern:

In § 3 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung wird die Tabelle durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Art. 48

**Ordnung zur Regelung
von Auskunfts- und Einsichtsrechten zur
Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im
Bistum Osnabrück in Bezug auf Sachakten,
Verfahrensakten, Registraturakten und ver-
gleichbaren Aktenbeständen der laufenden
Schriftgutverwaltung**

§ 1

- (1) An der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht ein besonderes kirchliches und öffentliches Interesse. Aus diesem Grund dürfen sach- und personenbezogene Daten für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verarbeitet werden.
- (2) Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Osnabrück, unabhängig von ihrer Rechtsform.

§ 2

Die Offenlegung von personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der Betroffenen durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, zum Zwecke der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zulässig, wenn

1. dies zur Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

§ 3

Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG oder § 53 DSGVO verpflichtet worden sind.

§ 4

Sind personenbezogene Daten offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt unerlässlich ist und die Persönlichkeitsrechte der genannten Personen gewahrt bleiben.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Osnabrück, den 12.07.2024

L.S. + Weihbischof Johannes Wübbe
Diözesanadministrator